

I. Leasing

1 Vertragspartner/Firma

Der rechtliche Vertragspartner ist die Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN 204171 b. In weiterer Folge wird der Vertragspartner als Alphabet bezeichnet. Der Antragsteller sowie der Mit Antragsteller werden im Folgenden kurz Kunde genannt.

2 Leasinggegenstand

2.1 Das Leasingfahrzeug – nachstehend Fahrzeug – wird vom Kunden in der mit dem ausliefernden Händler vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung übernommen.

2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2.3 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen des Herstellers über Lieferung, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Fahrzeuges sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob das Fahrzeug fehlerfrei ist.

3 Übernahme

3.1 Der Kunde hat das Fahrzeug beim ausliefernden Händler unmittelbar nach der Verständigung von der Lieferbereitschaft zu übernehmen. Übernimmt der Kunde nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens Alphabet, kann Alphabet vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr von 10% des Bruttolistenpreises begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat die Rechtsfolgen der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ zur Folge. Wurde ein fester Übergabetermin vereinbart und erfolgte die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht zeitgerecht, kann der Kunde nach Ablauf einer vierzehntägigen, schriftlich zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche, insbesondere wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, stehen dem Kunden nur bei grobem Verschulden von Alphabet zu.

3.2 Der Kunde hat alle rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme und den Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen.

3.3 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug vom ausliefernden Händler im Auftrage von Alphabet und erwirbt für diesen Eigentum am Fahrzeug. Der Kunde hat das Fahrzeug bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedingenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem ausliefernden Händler zu rügen und Alphabet schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben und hält somit Alphabet in diesen Punkten schad- und klaglos. Der Kunde hat eine schriftliche Übernahmebestätigung auszufolgen. Die Mängelfreiheit bzw. etwa vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, Alphabet die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. das COC-Papier unverzüglich zu übergeben bzw. zu verschaffen. Alphabet ist berechtigt, die Auszahlung des Kaufpreises bis zum Eingang der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des COC-Papieres zu verweigern.

3.5 Lehnt der Kunde die Übernahme wegen offener Mängel ab, muss er eine zumindest vierzehntägige Frist zur Behebung des Mangels setzen.

4 Gewährleistung

Alphabet haftet für Mängel nur im Umfange der gegenüber dem Lieferanten aufgrund dessen Liefer- und Garantiebedingungen durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. Alphabet tritt alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche während der Leasingvertragslaufzeit an den

Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an und kann die entsprechenden Ansprüche während der Leasingzeit geltend machen. Der Kunde hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem ausliefernden Händler geltend zu machen und Alphabet schad- und klaglos zu halten. Mit dem Ende der Leasingzeit werden allfällige Gewährleistungsansprüche an Alphabet rückabgetreten, sofern der Kunde das Fahrzeug nach Vertragende nicht ankauft. Sollte es sich bei der Abgeltung der Gewährleistungsansprüche des Kunden während der Laufzeit um eine finanzielle Abgeltung handeln, so muss diese bei Rückstellung des Fahrzeuges (kein Kauf durch den Kunden) an Alphabet weitergeben werden.

5 Leasingbeginn und -dauer

5.1 Die Vertragslaufzeit bzw. Laufzeit lt. Kalkulation beginnt mit dem Ersten des Folgemonats ab Bereitstellung des Fahrzeuges oder der letzten behördlichen Zulassung des Fahrzeuges. Wird die Übernahme aus von Alphabet zu vertretenden Gründen vom Kunden zu Recht verweigert, tritt der Beginn des Leasingverhältnisses solange nicht ein.

5.2 Die Laufzeit lt. Kalkulation bestimmt die Vertragsdauer, sofern diese unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und der Kunde wie auch Alphabet können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzen schriftlich aufkündigen. Das Kündigungsrecht des Kunden ist dahingehend eingeschränkt, dass der Kunde frühestens zum Ende der Laufzeit lt. Kalkulation kündigen kann. Erfolgt eine unberechtigte Kündigung durch den Kunden vor Ablauf der Laufzeit lt. Kalkulation, so erfolgt die Abrechnung laut Vertragspunkt „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung“.

6 Leasingentgelt

6.1 Zahlungen sind im Antrag festgehalten. Das Leasingentgelt inkl. eines allfälligen Teilentgeltes für die Nutzung des Fahrzeuges vor Beginn der Laufzeit lt. Kalkulation ist erstmals am Beginn des Leasingverhältnisses und das Leasingentgelt in weiterer Folge dann jeweils vorschüssig zum Monatsersten fällig. Es ist abzugsfrei, im Voraus und ausschließlich an die von Alphabet angegebene Zahlstelle zu leisten. Im Falle der Bezahlung des Leasingentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG München vorgenommen und erfolgen selbige mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber Alphabet.

6.2 Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde immer oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen.

6.3 Basis für die Berechnung des Leasingentgeltes sind die Nettoinvestitionskosten von Alphabet einschließlich allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage. Das laufende Leasingentgelt kann von Alphabet angepasst werden:

a) wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch Alphabet und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Bestellphase“) der Kaufpreis, welchen der Kunde an den Händler zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des Kunden Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden oder sich in der Bestellphase die Refinanzierungskosten von Alphabet ändern;

b) wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasingentgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z.B. Verwendung zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder Einsatz unter besonders schweren Bedingungen) oder die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit lt. Kalkulation um mehr als sechs Monate überschritten wird;

c) wenn sich die der Berechnung des Leasingentgeltes bei Angebotslegung zugrunde gelegten Steuern (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern. Wird die dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit lt. Kalkulation um mehr als sechs Monate überschritten, so steht es Alphabet frei, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des Leasingentgeltes die Laufzeit lt. Kalkulation und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen.

Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden mit der nächsten Vorschreibung wirksam;

6.4 Variable Verzinsung

- a) Der vereinbarte Sollzinssatz ist an den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Basis ist hierbei der dem Monat des vom Kunden unterfertigten Leasingantrages vorangegangene Monatswert. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten zum Vergleichsstichtag bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, so wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und der Sollzinssatz sowie die vereinbarten Kreditraten entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Sollzinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet und stellt so die Ausgangsbasis für die Berechnung weiterer Änderungen dar. Vergleichsstichtag für die Feststellung der Schwankungen des Indikators ist jeweils der letzte Bankarbeitstag der Monate November/Februar/Mai/August. Allfällige Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen jeweils am 1.1./1.4./1.7./1.10. Bei neuen Verträgen wird eine Änderung des Sollzinssatzes frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit vorgenommen.
- b) Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0% fallen und sich daraus theoretisch ein negativer Sollzinssatz ergeben, wird ein Sollzinssatz von 0% herangezogen. Wird der „3-Monats-EURIBOR“ nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz.

7 Zahlungsverzug

- 7.1 Bei Zahlungsverzug ist Alphabet berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1,1% pro Monat sowie angemessene Mahnspesen zu verrechnen.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug wird die offene Forderung mit Datum der Fälligkeit abgerechnet. Fällige Vertrags-, Verzugszinsen, Entgelte und Spesen (z.B. Rücklastspesen) sowie notwendige, zweckentsprechende und im Verhältnis zur Forderung angemessene Kosten (z.B. Sicherstellungskosten, Gutachtenskosten, Abmeldekosten, Standgebühren) werden der offenen Forderung hinzugerechnet und neuerlich verzinst (Zinseszins). Allfällige Mahnspesen werden ebenfalls dem Kreditkonto mit verzinslicher Wirkung angelastet und in Folge weiter verzinst.

8 Mietvorauszahlung, Depot

- 8.1 Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist Alphabet oder deren Beauftragten vor Vertragsbeginn zu überweisen und wird auf das monatliche Leasingentgelt für die Laufzeit lt. Kalkulation anteilmäßig angerechnet.
- 8.2 Ein vereinbartes Depot ist Alphabet oder deren Beauftragten bei Vertragsbeginn zu überweisen. Es wird nicht verzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen von Alphabet aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages.
- 8.3 Der Kunde darf während des aufrechten Vertrages weder die unverbrauchte Mietvorauszahlung, noch das Depot mit seinen Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art verrechnen. Die Abrechnung der unverbrauchten Mietvorauszahlung und des Depots erfolgt ausschließlich in der Endabrechnung. Unverbrauchte Mietvorauszahlung und Depot sind vorerst mit etwaigen Ersatzforderungen von Alphabet und erst zuletzt mit rückständigen Entgelten zu verrechnen.

9 Nebenkosten, Umsatzsteuer, Kompensation

- 9.1 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Mietvorauszahlung, einem allfälligen Depot und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Leasingnehmer auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die dem Leasinggeber vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung, durch Pfandfreistellung, Rückholung, Sicherstellung, Einziehung, Feststellung des Fahrzeugwertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind, sowie alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der

Benützung des Fahrzeuges und alle Kosten der Zulassung, Um- und Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Fahrzeuges zu tragen.

- 9.2 Alphabet ist berechtigt, eingehende Zahlungen ungeachtet entgegenstehender Widmungen nach ihrem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art des Kunden zu verwenden und, falls mehrere Leasingverträge bestehen, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.
- 9.3 Der Kunde darf eigene Forderungen nicht mit Forderungen von Alphabet aufrechnen und steht ihm kein Rückbehaltrecht am Fahrzeug zu. Alphabet steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag zu.

10 Untergang, Versicherungsmanagement und Schadenabwicklung

- 10.1 Der Kunde trägt die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung des Fahrzeuges. Solche Ereignisse sind Alphabet unverzüglich bekannt zu geben. Sie entbinden den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Untergang, Verlust oder der Eintritt des Totalschadens des Fahrzeuges haben die vorzeitige Vertragsauflösung zur Folge (bezüglich Abrechnung wird auf Vertragspunkt 18 verwiesen).
- 10.2 Für das Fahrzeug ist vor der Übernahme eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, welche bis zur Rückstellung des Fahrzeuges am dafür vorgesehenen Ort nach Auflösung des Leasingverhältnisses aufrecht zu erhalten ist. Die Vollkaskoversicherung ist zugunsten von Alphabet zu vinkulieren, andernfalls der Kunde Alphabet bevollmächtigt, die Vinkulierung anzufordern, wobei etwaige Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.3 Die erforderlichen Versicherungen werden entweder vom Kunden (siehe a) oder von Alphabet (siehe b) abgeschlossen.
- a) Dem Kunden steht die Wahl der Versicherungsanstalt frei. Er hat die Vinkulierung der Vollkaskoversicherung nachweislich zugunsten Alphabet und die Übersendung der Vinkulierung an den Kunden zu veranlassen.
- b) Der Kunde ist mit der Eindeckung der Versicherungen durch Alphabet bei einer Versicherungsanstalt deren Wahl im Namen und auf Rechnung des Kunden einverstanden.
- 10.4 Im Falle eines Prämienrückstandes oder der Versicherungsvertragskündigung kann Alphabet mit der Prämie in Vorlage treten oder eine Vollkaskoversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abschließen. Die Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.
- 10.5 Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an Alphabet ab. Alphabet nimmt die Abtretung an.
- 10.6 Im Schadenfall hat der Kunde unverzüglich Alphabet über die ihm zur Verfügung stehende 24-Stunden Service-Hotline zu verständigen. Zudem hat der Kunde eine Schadenmeldung an die Versicherungsanstalt zu übersenden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Überstellung des Fahrzeuges zur Reparatur in eine von Alphabet autorisierte Partnerwerkstätte zu erfolgen hat, sofern Alphabet keine andere Weisung erteilt. Eine Liste der autorisierten Partnerwerkstätten kann jederzeit bei Alphabet angefordert werden. Der Kunde hat die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum von Alphabet befindet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass möglichst zeitnahe zur Überstellung in die Partnerwerkstätte, jedenfalls aber vor Beginn der Reparatur eine Schadenbegutachtung durch einen gerichtlich beideten KFZ-Sachverständigen oder einen KFZ-Sachverständigen der das Fahrzeug versichernden Versicherungsgesellschaft erfolgt. Die Reparaturfreigabe erfolgt ausschließlich durch Alphabet und gilt seitens Alphabet bei Vorliegen der Versicherungsdeckung sowie ausgenommen des Eintrittes des Totalschadens am Fahrzeug als erteilt. Eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruches bei Ablehnung der Schadentragung durch den Kaskoversicherer hat jedenfalls durch den Kunden auf dessen Kosten zu erfolgen. Eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber Dritten sowie persönliche bzw. nicht den Fahrzeugschaden betreffende Ansprüche des Kunden hat der Kunde im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung zu verfolgen. Ersatzansprüche aus dem Titel Wertminderung des Fahrzeuges stehen ausschließlich Alphabet zu. Sofern die Reparatur des Fahrzeuges in keiner von Alphabet autorisierten Partnerwerkstätte durchgeführt

wird, ist Alphabet berechtigt, dem Kunden pro Schadenfall einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag laut jeweils aktuellem Kostenblatt in Rechnung zu stellen, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist.

10.7 Alphabet ist berechtigt, dem Kunden für die Abwicklung eines Totalschadens einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung zu stellen, welcher dem jeweils aktuellen Kostenblatt von Alphabet in der geltenden Fassung zu entnehmen ist.

10.8 Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten Schäden am Fahrzeug sind vom Kunden selbst zu tragen.

11 Benützung, Instandhaltung

11.1 Der Kunde hat die Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen und die Wartungsvorschriften des Herstellers zur Kenntnis genommen und hat diesen zu entsprechen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Gebrauch zu verwenden, die Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen sowie die periodischen behördlichen Begutachtungen vorzunehmen sowie das Fahrzeug ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor vorzeitiger Entwertung zu schützen. Der Servicenachweis ist zu führen.

11.3 Der Kunde hat alle Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten und Gebühren der behördlichen Überprüfung zu tragen. Sämtliche Arbeiten am Fahrzeug dürfen nur von behördlich befugten Professionalisten und in für das Fahrzeug bestimmten Markenwerkstätten vorgenommen werden.

11.4 Alphabet ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Pflichten bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach entsprechender Terminvereinbarung, selbst zu überprüfen oder durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Der Kunde hat solche Überprüfungen in jeder Weise, insbesondere auch durch Vorführung des Fahrzeuges an dem von Alphabet bestimmten Ort (sofern tunlich die für den Kunden nächstgelegene Markenwerkstätte), auf eigene Kosten zu ermöglichen. Werden wesentliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende und / oder den Fahrzeugwert nachhaltig gefährdende Fahrzeugschäden festgestellt, hat der Kunde die Schadenbehebung sofort auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist Alphabet berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Unbrauchbarkeit oder verminderten Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden zu ergreifen.

11.5 Der Kunde muss das Fahrzeug vor Beschlagnahmen und Zugriffen jeder Art durch Dritte, insbesondere auch durch Pfändungen, freihalten und Alphabet von dennoch eingetretenen Ereignissen dieser Art umgehend verständigen.

11.6 Das Fahrzeug steht im Eigentum von Alphabet. Dem Kunden sind rechtliche und tatsächliche Verfügungen wie Verkauf, Verpfändung, Weitergabe an einen Dritten usw. ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Alphabet untersagt. Die ausschließlich kurzfristige Nutzung des Leasingobjektes durch Dritte ist gestattet, sofern der Dritte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung erfüllt und diese Nutzung die Rechte von Alphabet nicht verletzt. Im Falle einer Vermietung des Fahrzeuges durch den Kunden tritt dieser sämtliche Rechte aus der Vermietung an Alphabet ab. Alphabet nimmt die Abtretung an. Halter des Fahrzeuges ist der Kunde.

11.7 Das Fahrzeug darf in jenen europäischen Ländern genutzt werden, für die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Auslandsfahrten mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Alphabet.

11.8 Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Kunden; bei mehreren Kunden/Leasingnehmern auf den im Antrag als „Antragsteller“ bezeichneten Kunden/Leasingnehmer. Bei mehreren Kunden/Leasingnehmern bedarf die Ummeldung auf einen der anderen Mitleasingnehmer der schriftlichen Zustimmung von Alphabet. Umeldekosten gehen stets zu Lasten des Kunden.

12 Änderungen am Fahrzeug

12.1 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen

schriftlichen Zustimmung von Alphabet. Die Zustimmung von Alphabet ersetzt nicht eine eventuell erforderliche behördliche Genehmigung. Alphabet ist berechtigt, zum Vertragsende vom Kunden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges geworden sind, bei Rückgabe des Fahrzeuges, reparaturbedingte Austauschteile mit Einbau in das Eigentum von Alphabet über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde.

12.2 Sofern es sich beim gegenständlichen Leasingfahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das in technischer Hinsicht die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste ermöglicht bzw. zulässt (derzeit durch verbaute SIM-Karte), erteilt Alphabet dem Kunden die Zustimmung dazu, mit der BMW Austria GmbH einen bezughabenden Vertrag über die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen.

12.3 Der Kunde hat Schäden an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes bei Alphabet einzureichen.

13 Gefahrentragung

Alphabet haftet nicht für Schäden aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Fahrzeuges. Im Falle ihrer Inanspruchnahme wegen solcher Schäden ist Alphabet vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

14 Vorzeitige Vertragsauflösung

Alphabet kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn

14.1 der Kunde mit vertraglichen Entgelten in Höhe von zumindest einer Leasingrate mehr als 30 Tage in Verzug ist und der Kunde unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;

14.2 der Kunde den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;

14.3 die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere dadurch, dass sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich verschlechtert oder über ihn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;

14.4 der Kunde stirbt, oder seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet und dadurch die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist;

14.5 der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grunde immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird;

14.6 der Kunde seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;

14.7 der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Alphabet den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

14.8 der Kunde ohne Zustimmung von Alphabet das Fahrzeug Dritten überlässt.

14.9 Sind mehrere Kunden/Leasingnehmer vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Kunden/Leasingnehmern noch Sicherstellung leistende Dritte, kann Alphabet den Leasingvertrag gegenüber allen Kunden/Leasingnehmern vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines von mehreren Kunden/Leasingnehmern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist;

15 Rückstellung des Fahrzeuges

15.1 Am Tag der Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, hat der Kunde das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc. und allen Schlüsseln, auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des ausliefernden Händlers zurückzustellen und Alphabet über die Rückstellung zu informieren, sofern Alphabet keine andere Weisung erteilt. Erfolgt die Rückgabe außerhalb des Sitzes des ausliefernden Händlers, trägt der Kunde die Kosten der Überstellung.

15.2 Wird das Fahrzeug vom Kunden nicht spätestens am Tage der Vertragsbeendigung zurückgestellt, so gilt dies als Angebot des Kunden an Alphabet auf Verlängerung des gegenständlichen

Vertrages um sechs Monate mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu jedem Monatsletzten. Nimmt Alphabet dieses Angebot an, so übermittelt Alphabet binnen 14 Tagen ab Vertragsbeendigungsstichtag ohne erfolgte Rückstellung des Fahrzeuges an den Kunden eine Bestätigung über die Vertragsverlängerung. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens der Bestätigung über die Vertragsverlängerung gilt das Postaufgabedatum. Allfällige mit einer Vertragsverlängerung verbundene Steuern und / oder Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Vertragsverlängerung durch Alphabet, so gilt das Angebot des Kunden als abgelehnt und der Kunde hat bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges für die Zeitdauer nach Vertragsende bis zur tatsächlichen Rückstellung ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten.

- 15.3 Das Fahrzeug ist dem ausliefernden Händler innen und außen gereinigt, mit allen fälligen Wartungen versehen, verkehrs- und betriebssicher, fahrbereit und mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Servicenachweis, Gutachten gemäß § 57a KFG usw.) und allen Schlüsseln zu übergeben. Das Fahrzeug darf keine außergewöhnliche Abnutzung aufweisen und muss sich zumindest in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln, befinden (siehe Punkt 15.1). Bei verspäteter Rückgabe ist das vereinbarte Benützungsentgelt vom Kunden ungeachtet der Kostentragung für die Herstellung des bedungenen Rückgabeszustandes zu entrichten.
- 15.4 Bei der Rückstellung des Fahrzeuges ist ein gemeinsames Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Kunden und von dem Beauftragten von Alphabet zu unterfertigen und Alphabet unmittelbar zu übermitteln.
- 15.5 Kommt der Kunde der Rückstellungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist Alphabet berechtigt, das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Servicenachweis, etc.) und allen Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des Kunden einzuziehen.
- 15.6 Zeitgleich mit der Rückstellung des Leasingfahrzeuges ist auch die Abmeldung desselben durch den Kunden vorzunehmen und Alphabet eine Bestätigung hierüber zu übermitteln. Den Versand der Fahrzeugpapiere zur rechtzeitigen Abmeldung hat der Kunde bei Alphabet zu veranlassen. Kommt der Kunde seiner Abmeldeverpflichtung nicht nach, hat Alphabet das Recht, die Abmeldung des Leasingfahrzeuges im Namen und auf Rechnung des Kunden vorzunehmen. Sämtliche mit der Abmeldung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Versicherungsprämien (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung etc.) sind, ungeachtet des Zeitpunkts der Rückstellung des Fahrzeuges, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeuges vom Kunden zu tragen.

16 Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit

16.1 Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung

Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest einen Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ÖNORM V5080 aufzuweisen. Die genauen Inhalte und Konkretisierungen sind dem umfassenden Rückgabefleitfaden zu entnehmen, der auf der Homepage von Alphabet unter www.alphabet.at abrufbar ist. Im Zweifelsfall gehen die Inhalte des Rückgabefleitfadens vor.

Die Beurteilung des Zustands sowie die Feststellung des Kilometerstandes erfolgt mittels Gutachten durch einen unabhängigen KFZ-Sachverständigen. Ein allfälliger Minderwert sowie Reparaturkosten werden dem Kunden auf Grundlage des Gutachtens verrechnet. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Kilometersatz multipliziert und gutgeschrieben / nachbelastet. Zur Folge der kilometerunabhängigen altersbedingten Wertminderung des Fahrzeuges ist die Vergütung der Minderkilometer mit maximal 10% der vereinbarten Gesamtkilometerleistung begrenzt. Mangels wertmäßiger Relevanz von Minder-KM ab einer tatsächlichen gefahrenen Gesamtkilometeranzahl von 180.000 Kilometern entfällt ab dieser

Kilometergrenze (Kilometerstand des Fahrzeuges bei Fahrzeugrückgabe) eine Vergütung der etwaigen Minder-KM zur Gänze.

16.2 Restwertleasing mit Restwertabrechnung

Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und vom Beauftragten von Alphabet zu unterzeichnen ist. Alphabet ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem unabhängigen Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Kunde 75 %; ein Mindererlös ist vom Kunden zu erstatten.

Weiters ist Alphabet berechtigt, allfällige von Pkt. 9.1 nicht umfasste Verwertungskosten pauschal gemäß Kostenblatt – dem Kunden zu belasten.

17 Solidarhaftung

17.1 Mehrere Kunden/Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

17.2 Leistet ein Dritter als Bürge, Garant oder in anderer Form Sicherstellung für den oder die Kunden, haftet er mit diesen solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen von Alphabet.

18 Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

18.1 Wird der Leasingvertrag gemäß Vertragspunkt „Untergang, Versicherungsmanagement und Schadenabwicklung“ oder vom Kunden gemäß Vertragspunkt „Leasingbeginn und -dauer“ oder von Alphabet gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ vorzeitig aufgelöst hat Alphabet neben den Ansprüchen auf Benützungsentzug und Rückstellung sowie sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag noch einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch aus dem kalkulatorischen Restwert (Nutzenleasing) oder Restwert (Restwertleasing) zuzüglich der Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (in diesem Fall hat Alphabet bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des Kunden in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist, d.h. eine Abzinsung in Höhe des durchschnittlichen 3-Monats-EURIBOR [des Vormonats] X 0,5). Diese Forderung verringert sich, um einen allfälligen, um alle Verwertungskosten gekürzten Verwertungserlös für das Fahrzeug, etwaige Versicherungsleistungen und unverbrauchte Eigenleistungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

18.2 Nach Rückstellung oder Sicherstellung des Fahrzeuges durch Alphabet oder dessen Beauftragten wird durch Alphabet ein Gutachten durch einen unabhängigen KFZ-Sachverständigen beauftragt und erstellt. Nach erfolgter Schätzung informiert Alphabet den Kunden schriftlich über die Höhe des erzielbaren Fahrzeugverwertungserlöses und sein Recht binnen 14 Tagen, ab Datum dieses Schreibens, einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zuzüglich USt. bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Der Käufer muss jedenfalls Unternehmer sein. Ein Verkauf an Verbraucher erfolgt nicht. Nimmt dieser Käufer das Verkaufsangebot nicht an oder hat der Kunde nicht fristgemäß einen Käufer benannt, wird der geschätzte Fahrzeugverwertungserlös der Vertragsabrechnung zugrunde gelegt. Das vorhin genannte Recht auf Drittkäuferbenennung gilt nicht für Fälle der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt „Leasingbeginn und Leasingdauer“ Punkt 5.2. Alphabet ist berechtigt, allfällige von Pkt. 9.1 nicht umfasste Verwertungskosten pauschal gemäß Kostenblatt. – dem Leasingnehmer zu belasten.

19 Eigentumsvorbehalt bei Ankauf des Fahrzeuges durch den Kunden

Sollte der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Leasingfahrzeug von Alphabet ankaufen, so verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Alphabet.

II. Service-Leistungen

1 Vertragspartner / Firma / Vertrag

Rechtlicher Vertragspartner ist die Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, FN 204171b. In weiterer Folge wird der Vertragspartner als „Alphabet“ bezeichnet. Der Antragsteller sowie der Mit Antragsteller werden im Folgenden kurz „Kunde“ genannt.

Die von Alphabet angebotenen Service-Leistungen sind vom Kunden zu beantragen. Im Falle der Annahme des Antrages durch Alphabet wird dem Kunden die Vertragsbestätigung über den Abschluss des Service-Vertrages übermittelt. Die einzelnen Service-Leistungen müssen daher zwischen dem Kunden und Alphabet ausdrücklich vereinbart sein und sind für den Fall, dass zwischen dem Kunden und Alphabet auch ein Leasingvertragsverhältnis besteht, nicht im Leasingentgelt enthalten.

2 Servicekarte

2.1 Nach Abschluss des Service-Vertrages erhält der Kunde von Alphabet eine Servicekarte. Diese berechtigt den Kunden die vereinbarten Service-Leistungen in Anspruch zu nehmen.

2.2 Bei Inanspruchnahme von Service-Leistungen bzw. bei Auftragserteilung muss der Werkstätte die Servicekarte vorgewiesen werden.

2.3 Alphabet ist vor Erteilung des Auftrages zu verständigen und die Durchführung der Service-Leistungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung bzw. Freigabe durch Alphabet.

2.4 Der Kunde haftet für eine missbräuchliche Verwendung der Servicekarte. Diese ist nach Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, umgehend an Alphabet zurückzugeben.

2.5 Im Falle der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, ist Alphabet berechtigt, die Karte einzuziehen. Die Kosten der Kartensperre sowie des Einzuges sind vom Kunden zu tragen.

3 Vertragslaufzeit und Serviceentgelt

3.1 Die Vertragslaufzeit lt. Kalkulation beginnt mit dem jeweils Monatsersten nach Vertragsabschluss. Das Serviceentgelt ist erstmals mit Abschluss des Service-Vertrages und dann jeweils am 1. eines jeden Monats fällig. Es ist abzugsfrei im Voraus und ausschließlich an die von Alphabet angegebene Zahlstelle zu leisten..

3.2 Im Falle der Bezahlung des Serviceentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG München vorgenommen und erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber Alphabet.

3.3 Das Serviceentgelt ist auch während der Dauer der Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde auch immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen, ausgenommen die Unbenutzbarkeit oder der sonstige Nichtgebrauch wurde von Alphabet selbst verschuldet.

3.4 Alphabet ist berechtigt, das monatliche Serviceentgelt in dem Ausmaß zu ändern, in dem sich eine Veränderung der vereinbarten Kilometerleistung, eine Veränderung oder Neueinführung von Steuern sowie Gebühren oder eine die betriebsgewöhnliche Nutzung des Fahrzeuges übersteigende oder vertragswidrige Nutzung ergibt.

4 Service-Leistung Wartung und Reparatur

4.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Wartung und Reparatur übernimmt Alphabet die im Inland anfallenden Kosten aller vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungsdienste laut Serviceheft inklusive der dafür notwendigen Materialien sowie die Kosten der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a Kraftfahrzeuggesetz. Weiters trägt Alphabet die Kosten der während der Vertragszeit anfallenden normalen, betriebsbedingten Verschleißreparaturen sowie Motor- und Getriebeschäden, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstanden sind.

4.2 Jedenfalls nicht übernommen werden die Kosten für Folgeschäden aufgrund nicht bzw. zu spät durchgeführter Wartungsdienste und Aufwendungen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges, Missachtung von Betriebsanleitungen oder Unfallschäden entstanden sind und Aufwendungen für sonstige Schäden, deren Ursache nicht im natürlichen Verschleiß liegt. Weiters nicht übernommen werden insbesondere Wartungs-, Reparatur- oder

Instandsetzungsarbeiten betreffend die Innenverkleidung, Öl und Kleinmaterial zwischen den Serviceintervallen, Harnstoffe, nicht serienmäßig verbautes Radio und Navigationssystem, Telefonzubehör, die Tapezierung, Lack- und Rostschäden und Kosten für Polieren oder Motorwäsche sowie Reinigung innen und außen. Zudem sind Gewährleistungs- und Garantiemängel nicht von der Service-Leistung Wartung und Reparatur umfasst.

4.3 Die Wartungsarbeiten und Reparaturen müssen durch vom Fahrzeughersteller autorisierte, inländische Fachwerkstätten ausgeführt werden. Die Arbeiten selbst werden vom Kunden im Namen und auf Rechnung von Alphabet in Auftrag gegeben.

4.4 Die Befugnis, Wartungs- und Reparaturaufträge zu erteilen, erlischt mit der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer. Weiters sind die Aufträge so rechtzeitig zu erteilen, dass die Arbeiten bis zum Vertragsende durchgeführt sind und die Bezug habenden Rechnungen vor Beendigung des Service-Vertrages bei Alphabet einlangen.

4.5 Alphabet ist verpflichtet, auf ihren Namen ausgestellte Rechnungen aufgrund erteilter Aufträge zu bezahlen, sofern diese dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, der Alphabet angezeigt und von dieser freigegeben wurden und vor Beendigung des Service-Vertrages bei ihr eingelangt sind. Fallen Kosten für Ausstattungen oder Zubehör an bzw. werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt, die nicht von der Service-Leistung Wartung und Reparatur gedeckt sind bzw. welche nicht von Alphabet freigegeben wurden, kann Alphabet entweder die Kostenübernahme ablehnen oder vom Kunden gemäß Punkt 16. (Rechnungslegung) Kostenersatz fordern.

4.6 a) Wartungs- und Reparaturvertrag, Variante „variabel“

Mit Abschluss der Variante „variabel“ werden nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

Ergibt sich während der Laufzeit, dass die tatsächlichen Wartungs- und Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die in diesem Zeitraum geleisteten Serviceentgelte für die Service- Leistung Wartung und Reparatur um mehr als 10 % übersteigen, ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Kunden zu verrechnen.

b) Wartungs- und Reparaturvertrag, Variante „Fix“

Mit Abschluss der Variante „Fix“ erfolgt die Bezahlung des monatlichen Serviceentgeltes für die Service-Leistung Wartung und Reparatur als pauschaliertes Entgelt und sind alle Aufwendungen von Alphabet aus dieser Service-Leistung abgegolten. Die Kosten für Mehr- bzw. Minderkilometer werden bei Vertragsbeginn festgelegt und werden von Alphabet bei Vertragsende vertragsgemäß verrechnet. Ergibt sich auch während der Laufzeit des Service-Vertrages, dass die tatsächliche Gesamtfahrleistung um 10.000 km gegenüber der vereinbarten Gesamtfahrleistung (vereinbarte Jahresfahrleistung im Verhältnis zur bisherigen Vertragslaufzeit) abweicht oder dass die tatsächlichen Wartungs- und Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die ab Vertragsbeginn geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Wartung und Reparatur um mehr als € 5.000,00 inkl. USt. übersteigen, so ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur auch während der Laufzeit des Service-Vertrages entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Kunden zu verrechnen. Alphabet behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (zB. Straßenverkehrssicherheit) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

5 Vorzeitige Beendigung des Servicevertrages (variabel oder fix):

Im Falle einer Kündigung gemäß Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur gegenübergestellt und der Differenzbetrag mit dem Kunden verrechnet. Für den

Verwaltungsaufwand im Falle der Kündigung gemäß Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 15. ist Alphabet berechtigt, dem Kunden einen Pauschalbetrag lt. Tarifblatt zusätzlich zur monatlichen Verwaltungsgebühr (Management Fee) zu verrechnen.

6 Ersatzmobilität

- 6.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Ersatzmobilität wird dem Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung durch diesen bei einem Werkstattaufenthalt aufgrund von Wartungsarbeiten oder Reparaturen gemäß Punkt II.4. ein Ersatzfahrzeug für die Dauer bzw. Anzahl der vereinbarten Ersatzfahrzeugtage und zum vereinbarten Tagessatz vom jeweiligen Vertragspartner von Alphabet zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 14.2, bei Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Ersatzmobilität gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet. Ergibt sich während der Laufzeit, dass die tatsächlichen Ersatzfahrzeugkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die in diesem Zeitraum geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Ersatzmobilität um mehr als 10 % übersteigen, ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Ersatzmobilität entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen.

7 Service-Leistung Reifenservice

- 7.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Reifenservice übernimmt Alphabet die Kosten des Bezuges bzw. Ersatzes der Bereifung (Sommer- und Winterreifen) sowie der Felgen einschließlich der Kosten der Reifenmontage, des Wuchtens, des Umsteckens, des Lagerns und der Entsorgung der Reifen.
- 7.2 Die Service-Leistung Reifenservice erfolgt ausschließlich über von Alphabet vorgegebene Lieferanten („Reifenpartner“), wobei die Auswahl der betreffenden Reifenmarke Alphabet trifft.
- 7.3 Der Kunde ist erst zum Ersatz der Reifen berechtigt, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe von derzeit 1,6 mm bei Sommerreifen und 4,0 mm bei Winterreifen erreicht ist. Reifenschäden und Schäden an Felgen, die sich nicht aus der normalen Abnutzung ergeben (Randsteinschäden, Nagelschäden, etc.) berechtigenden den Kunden nicht zum Reifen- und Felgenersatz auf Kosten von Alphabet.
- 7.4 Mit Abschluss der Service-Leistung Reifenservice übernimmt Alphabet ausschließlich die Kosten des Bezuges und Ersatzes von Reifen und Felgen laut Serienausstattung des Fahrzeuges (Standard) bzw. der individuell vereinbarten und gewünschten Reifen und Felgen (Typ, Dimension lt. Individualvereinbarung) in der vertraglich vereinbarten Anzahl.
- 7.5 **a) Service-Leistung Reifenservice Variante „variabel“**
Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 14.2, bei Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Reifenservice gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

b) Service-Leistung Reifenservice Variante „Fix“

Mit Abschluss der Variante „Fix“ erfolgt die Bezahlung des monatlichen Serviceentgeltes für die Service-Leistung Reifenservice als pauschaliertes Entgelt für die vereinbarte Anzahl an Reifen und Felgen und sind alle Aufwendungen von Alphabet aus dieser Service-Leistung abgegolten. Ergibt sich auch während der Laufzeit des Service-Vertrages, dass die tatsächliche Gesamtfahrleistung um 10.000 km gegenüber der vereinbarten Gesamtfahrleistung (vereinbarte Jahresfahrleistung im Verhältnis zur bisherigen Vertragslaufzeit) abweicht oder die tatsächlichen Reifenbezugs- bzw. Reifenersatzkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die ab Vertragsbeginn geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Reifenservice um mehr als € 2.500 inkl. USt. übersteigen, so ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Reifenservice auch während der Laufzeit des Service-Vertrages entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Kunden zu verrechnen.

Im Falle der Kündigung gemäß Punkt 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Reifenservice gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet

Für den Verwaltungsaufwand im Falle der Kündigung gemäß Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 15. ist Alphabet berechtigt, dem Kunden einen Pauschalbetrag lt. Tarifblatt zusätzlich zur monatlichen Verwaltungsgebühr (Management Fee) zu verrechnen.

- 7.6 Alphabet behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (zB. Straßenverkehrssicherheit) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

8 Service-Leistung Treibstoffmanagement

- 8.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Treibstoffmanagement bestellt Alphabet für das Leasingfahrzeug des Leasingnehmers eine Tankkarte eines vom Kunden ausgewählten Mineralölunternehmens zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Mineralölunternehmens. Diese sind auf bzw. über die jeweilige Internetseite der Anbieter ersichtlich bzw. abrufbar.
- 8.2 Die Berechtigungen aus der Tankkarte gelten ausschließlich für das Fahrzeug, für welches die Tankkarte bestellt wird bzw. bestimmt ist. Zu der Tankkarte erhält der Kunde eine „Personal Identification Number(s)“ (PIN) für die automationsunterstützte elektronische Akzeptanz der Tankkarte. Der Kunde verpflichtet sich, diesen PIN absolut geheim zu halten und diese Verpflichtung auch auf den jeweiligen Kartenbenützer (Fahrer) zu überbinden bzw. diesen entsprechend auf die Sicherheitsmerkmale hinzuweisen. Der PIN darf nicht auf der Tankkarte vermerkt werden und ist getrennt von dieser aufzubewahren. Tankkarte und PIN sollten keinesfalls im abgestellten/geparkten Fahrzeug verbleiben. Für Weitergabe der Tankkarte, der ordnungsgemäßen Handhabung, Diebstahl, Verlust, etc. trägt der Kunde die volle Verantwortung und Haftung.
- 8.3 Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Mineralölgesellschaft an den Kunden, wobei das Inkasso direkt durch Alphabet erfolgt. Der Rechnungsbetrag ist zum Zeitpunkt der Verschreibung durch Alphabet an den Kunden zur Bezahlung fällig. Die im Antrag angeführte Treibstoffverschreibung dient lediglich der Information. Die Abrechnung der Service-Leistung Treibstoffmanagement erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- 8.4 Der Kunde haftet für den Fall des Verlustes oder des Diebstahls der Tankkarte. Bei Verlust oder Diebstahl der Tankkarte ist Alphabet umgehend unter Bekanntgabe von Kartenummer, Ort und Zeit des Verlustes schriftlich zu verständigen. Diebstahl muss außerdem unverzüglich bei der nächsten polizeilichen Dienststelle angezeigt werden und hat der Kunde Alphabet unverzüglich eine Kopie dieser Anzeige zu übermitteln. Für eine missbräuchliche Verwendung sowie bei vertragswidriger Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte haftet der Kunde. Im Falle der vertragswidrigen Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte haftet der Kunde gemeinsam mit dem Empfänger der Ware und/oder Dienstleistung für alle unter Benutzung der Tankkarte entstandenen Forderungen solidarisch. Der Kunde trägt die Haftung und Verantwortung.
- 8.5 Im Falle des Missbrauches, der vertragswidrigen Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte oder des Zahlungsverzuges durch den Kunden sowie im Falle der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, ist Alphabet berechtigt die Tankkarte zu sperren bzw. sperren zu lassen und die Karte einzuziehen bzw. deren Einzug zu veranlassen. Die Kosten der Kartensperre, des Einzuges sowie sämtliche für Alphabet entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

9 Service-Leistung An- und Abmeldung

- 9.1 Bei Vereinbarung des An- und Abmeldeservice übernimmt Alphabet einmalig die Kosten für die behördliche Fahrzeugan- und Fahrzeugabmeldung, wenn über einen Versicherungs-Kooperationspartner von Alphabet eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen wird bzw. wurde und diese bei Abmeldung des Fahrzeuges noch aufrecht ist.

9.2 Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 14.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtpreis für die Service-Leistung An- und Abmeldung gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

10 Soforthilfe

10.1 Sämtlichen Kunden von Alphabet mit Leasingvertrag steht ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Vereinbarung eine 24h Notrufnummer – die „Alphabet Soforthilfe Hotline“ – zur Verfügung.

10.2 Die Leistungen werden bis auf Widerruf kostenlos erbracht, wenn eine Weiterfahrt durch technischen Defekt oder Unfall nicht mehr möglich ist, die Reparatur nicht am selben Tag erfolgen kann und die Vermittlung der Hilfe über die „Alphabet Soforthilfe“ erfolgt. Die „Alphabet Soforthilfe“ kommt ausschließlich nach technischen Gebrechen und Unfällen zum Tragen und beinhaltet unter anderem Leistungen wie Bergen, Abschleppen, Leihwagen, Fahrzeugrückführung, Ersatzteilversand etc. zu bestimmten Konditionen (z.B. Leihwagen nur für die Dauer der Reparatur bis maximal drei Tage).

10.3 Alphabet ist jederzeit berechtigt, die Bedingungen/Leistungen der „Alphabet Soforthilfe“ abzuändern.

11 Service-Leistung Schadenmanagement

11.1 Die Leistung Schadenmanagement steht jedem Kunden mit Leasingvertrag von Alphabet bis auf Widerruf kostenlos zur Verfügung.

11.2 Dieses Service umfasst die Schadenabwicklung von der Meldung des Schadens bei der Versicherung bis hin zur Ausfolgung des reparierten Fahrzeuges an den Kunden bzw. zur Leistung durch die Versicherung.

11.3 Alphabet tritt hinsichtlich schadensbedingter Reparaturkosten nicht in Vorleistung, sondern sind diese von der jeweiligen Versicherung abzugelten.

11.4 Der Kunde tritt dafür seine Ansprüche den Fahrzeugschaden betreffend gegen den Unfallverursacher, den Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges und die gegnerische Haftpflichtversicherung sowie gegen seine Kaskoversicherung, welche aufgrund des Schadensereignisses entstanden sind, soweit diese nicht bereits Alphabet zustehen, an Alphabet ab. Alphabet nimmt diese Abtretung an.

11.5 Verweigern der Unfallverursacher, der Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges, die gegnerische Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung des Kunden die Zahlung bzw. wird die Haftung nicht anerkannt, ist Alphabet von der Leistungspflicht aus der Service-Leistung Schadenmanagement befreit. Diesfalls hat eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche jedenfalls durch den Kunden auf dessen Kosten zu erfolgen. Allfällige bereits entstandene Reparaturkosten sind jedenfalls vom Kunden zu tragen.

11.6 Pflichten des Kunden:

Der Kunde hat

- den Eintritt eines Schadens unverzüglich telefonisch unter der Alphabet 24-Stunden Service Hotline zu melden und eine Schadenmeldung schriftlich an die Versicherungsanstalt zu übersenden;
- die Überstellung des Fahrzeuges zur Reparatur in eine von Alphabet autorisierte Partnerwerkstätte zu erfolgen, sofern Alphabet keine andere Weisung erteilt;
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen von Alphabet oder deren mit der Schadenabwicklung betrauten Partner zu befolgen bzw. umzusetzen;
- Alphabet oder deren mit der Schadenabwicklung betrauten Partner jede zumutbare Untersuchung sowohl über Ursache und Höhe des Schadens als auch über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie bei Bedarf und falls vorhanden Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und des Schadenherganges vorzulegen.
- Alphabet oder deren mit der Schadenabwicklung betrauten Partner bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum von Alphabet befindet.

11.7 Kommt der Kunde oder der betreffende Fahrer einer der vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist Alphabet von der Leistungspflicht aus der Service-Leistung Schadenmanagement befreit. In einem solchen Fall ist Alphabet berechtigt, die Bearbeitung des entsprechenden Schadens einzustellen, hat der Kunde Alphabet eventuell entstandene Schäden zu ersetzen und ist Alphabet berechtigt dem Kunden pro Schadenfall einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag lt. Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

12 Service-Leistung Versicherung

12.1 Auf Antrag des Kunden beantragt Alphabet KFZ-Versicherungsschutz beim Versicherungspartner des Kunden im Namen und im Auftrag des Kunden für die ihm bei Alphabet finanzierten Fahrzeuge gem. Einzeleasingvertrag. Der Kunde wird Alphabet alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadensverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre vor Vertragsabschluss sowie über den bestehenden Fuhrpark geben und auf Wunsch nachweisen.

12.2 Der Kunde ist Versicherungsnehmer. Es gelten die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen, die dem Kunden vom Versicherer zugesandt werden.

12.3 Alphabet übernimmt sowohl das Inkasso der Versicherungsprämien sowie Selbstbehalte als auch der An- und Abmeldekosten und leitet sie an den Versicherer weiter.

12.4 Der Kunde ist verpflichtet Alphabet wie auch den Versicherer umgehend von jedem Schadensfall zu informieren.

13 Nebenkosten, Zahlungsverzug, Kompensation

13.1 Neben dem Serviceentgelt und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Kunde auch alle notwendigen Kosten, die von Alphabet vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, durch Rücklastspesen oder durch eine sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung entstanden sind (sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen) zu tragen.

13.2 Bei Zahlungsverzug ist Alphabet berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,1% pro Monat sowie Mahnspesen zu verrechnen.

13.3 Falls mehrere Service-Verträge bestehen, ist Alphabet unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1416 ABGB berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

13.4 Der Kunde darf eigene Forderungen mit Forderungen von Alphabet aufrechnen, sofern Zahlungsunfähigkeit von Alphabet eintritt oder Gegenforderungen vorliegen, welche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis stehen und entweder gerichtlich festgestellt oder von Alphabet anerkannt worden sind. Eine Aufrechnung mit darüber hinausgehenden Forderungen ist jedenfalls ausgeschlossen. Alphabet steht unter Berücksichtigung der Bestimmung des §1416 ABGB die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag zu.

14 Vertragsende und Kündigung

14.1 Für den Fall, dass kein abweichendes Vertragsende vereinbart wurde, endet der Service-Vertrag spätestens mit der Beendigung - aus welchem Grunde auch immer - des Leasingvertrages, mit welchem zusammen der Service- Vertrag abgeschlossen wurde.

14.2 Der Service-Vertrag sowie einzelne Servicekomponenten können sowohl vom Kunden, als auch von Alphabet zum Ende eines jeden Kalendermonates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

14.3 Besteht zwischen dem Kunden und Alphabet auch ein Leasingvertragsverhältnis für das Fahrzeug, ist das Kündigungsrecht des Antragstellers dahingehend eingeschränkt, als der Kunde den Service-Vertrag frühestens zum Ende der Laufzeit lt. Kalkulation des Leasingvertragsverhältnisses kündigen kann. Eine frühere Vertragsbeendigung bedarf der Zustimmung von Alphabet.

15 Vorzeitige Vertragsauflösung

Alphabet kann den Service-Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn

- 15.1 der Kunde mit einem vertraglichen Serviceentgelt mehr als 30 Tage in Verzug ist, und der Kunde unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;
- 15.2 der Kunde den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;
- 15.3 die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere dadurch, dass sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nach dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich verschlechtert oder über ihn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet wird;
- 15.4 der Kunde stirbt, seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet und dadurch die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist;
- 15.5 der Kunde seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;
- 15.6 der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Alphabet den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 15.7 Sind mehrere Kunden/Antragsteller vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Kunden noch Sicherstellung leistende Dritte, kann Alphabet den Service-Vertrag gegenüber allen Kunden vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines von mehreren Kunden/Antragstellern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist und dadurch dessen Zahlungsfähigkeit gefährdet ist;
- 15.8 Wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Anpassungen aufgrund von Kilometerabweichungen oder Aufwandsüberschreitungen gemäß Punkt 4.6 b) und/oder Punkt 7.5 b) mehr als 30 Tage in Verzug ist und unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde, kann Alphabet den gegenständlichen Vertrag fristlos auflösen;

16 Rechnungslegung

Sämtliche Service-Leistungen, welche nach Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, mit Alphabet verrechnet werden bzw. sämtliche Rechnungen betreffend Service-Leistungen, die nach Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, oder nach Endabrechnung des Service-Vertrages bei Alphabet einlangen, sind vom Kunden direkt zu begleichen. Während der Laufzeit angefallene Serviceleistungen, die nicht im Vertragsumfang enthalten bzw. vereinbart sind, werden nicht übernommen bzw. dem Kunden sofort (bzw. mit der nächsten Vorschreibung) bzw. bei Beendigung des Service-Vertrages weiterverrechnet.

17 Sonstiges Service-Leistungen

- 17.1 Mehrere Kunden/Antragsteller haften für die Verpflichtungen aus dem Bestand und der Beendigung des Service-Vertrages zur ungeteilten Hand.
- 17.2 Der Kunde darf Forderungen aus dem Service-Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

III. Allgemein anwendbare Bestimmungen für Leasing und Service-Leistungen

1 Sonstiges Leasing und Service-Leistungen

- 1.1 Der Kunde darf Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.
- 1.2 Jeder Kunde hat Alphabet jeden Wechsel seines Wohnortes, Unternehmenssitzes sowie Dienstgebers schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss Alphabet auch umgehend von Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage und vom Eintritt sonstiger, in Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ erwähnte Umstände verständigen. Erklärungen von Alphabet können rechtswirksam an die ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt werden.
- 1.3 Sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, sind alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig.
- 1.4 Sind einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinnngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen.

- 1.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages/dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2 Datenschutz

- 2.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten verarbeitet Alphabet personenbezogene Daten unter den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit.
- 2.2 Sofern der Kunde die Einwilligung für den Erhalt von werblicher Kommunikation erteilt hat, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.
- 2.3 Dem Kunden stehen verschiedene Rechte zu, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrechte. Zur Ausübung dieser Rechte hat sich der Kunde entsprechend zu identifizieren.
- 2.4 Weitere Informationen zum Datenschutz bei Alphabet sind erhältlich unter <https://www.alphabet.com/de-at/datenschutz>.

3 Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

- 3.1 Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2015 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.
- 3.2 Alphabet ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt.
- 3.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Änderungen sowie die jeweils aktuelle Tarifblatt und der Schadenkatalog werden im Internet unter www.alphabet.at veröffentlicht und können dort jederzeit abgerufen werden.

4 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 4.1 Salzburg ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasing- und/oder Servicevertrages.
- 4.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Alphabet in Salzburg.
- 4.3 Für Leasing- und/oder Service-Verträge gilt österreichisches Recht als vereinbart.

5 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher zwischen Alphabet und dem Kunden abgeschlossener Verträge. Alphabet erbringt ihre Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Kunden allenfalls unter dem Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn Alphabet gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.